

Gültigkeit der Krankenversichertenkarte

Information des Vorstandes der KBV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Irritation zur Gültigkeit der Krankenversichertenkarte hat sich bisher nicht gelegt. Die öffentliche Berichterstattung ist noch immer von der Fehlinformation der Kassen vom 1. Oktober 2013, nach welcher die Krankenversichertenkarte zum Jahresende 2013 ihre Gültigkeit verlieren, geprägt. Auch die Bundestagsabgeordneten der Fraktion Die Linke, Kathrin Vogler und Jan Korte, gehen trotz Richtigstellung der KBV von weiterem Klärungsbedarf durch den GKV-Spitzenverband und das Bundesgesundheitsministerium aus.

Die einzelnen Krankenkassen haben offensichtlich ein massives Problem, die noch nicht mit einer eGK ausgestatteten Versicherten dazu zu bewegen, ein Bild abzugeben. Ohne Bild kann jedoch, mit wenigen Ausnahmen, keine eGK ausgestellt werden. Durch die wenigen verbleibenden Versicherten mit einer Krankenversichertenkarte müssen die Kassen neben dem Ausgabesystem der eGK auch das der Krankenversichertenkarte aufrechterhalten. Dies erscheint vielen Krankenkassen offensichtlich als unwirtschaftlich. Aus unserer Sicht erklärt sich so der massive Druck, welcher von einzelnen Kassen auf deren Versicherte ausgeübt wird.

Der Sachverhalt hat sich unterdessen nicht geändert. Der § 4 der Anlage 4a des BMV-Ä lautet: "Ab 01.01.2014 gilt grundsätzlich gemäß § 19 BMV-Ä die eGK als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen." Wichtig ist dabei der Verweis auf den § 19 BMV-Ä. Darin heißt es im Absatz 2: "Solange die eGK noch nicht an den Versicherten ausgegeben worden ist, ist der Versicherte verpflichtet, zum Nachweis der Anspruchsberechtigung die KVK gem. § 291 Abs. 2 SGB V vorzulegen." Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass auch eine KVK einen gültigen Leistungsnachweis darstellt, solange keine eGK vorliegt. Die Krankenversichertenkarte kann damit sowohl nach dem 1. Januar 2014 als auch nach dem 1. Oktober 2014 bis zum Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer weiter in den Praxen verwendet werden.

Wir gehen davon aus, dass der GKV-Spitzenverband die o. g. Irritationen öffentlich durch eine entsprechende Richtigstellung beseitigt.

Freundliche Grüße
Dr. Andreas Köhler
Vorstandsvorsitzender der KBV

[zurück](#)

23.10.2013